

IV_ZR_308/60

Verkündet
am 26. Mai 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stadtoberinspektors Emil Heinrich Bruno S [REDACTED],
E[REDACTED], R[REDACTED]allee [REDACTED] a,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K[REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Helmut Anton Walter W [REDACTED], Re[REDACTED], A[REDACTED]
straße [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
K[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/
Westf. vom 4. März 1960 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. Oktober 1958 verstarb in Essen die Ehefrau Irma S [REDACTED] geb. Wa [REDACTED]. Eine Verfügung von Todes wegen wurde nicht aufgefunden. Als gesetzliche Erben hinterließ die Verstorbene den Kläger, ihr einziges Kind aus ihrer ersten Ehe, und den Beklagten, mit dem sie am 20. Dezember 1939 ihre zweite Ehe geschlossen hatte.

Die Parteien streiten über den Umfang ihres gesetzlichen Erbrechts. Der Kläger macht geltend, Miterbe zu 3/4 Anteilen geworden zu sein, während nach der Auffassung des Beklagten die Parteien Miterben je zur Hälfte sind.

Der Beklagte und die Erblasserin gaben am 30. Juni 1958 vor dem Notar Dr. Dr. R [REDACTED] in Essen folgende, unter Nr. 46 der Urkundenrolle für 1958 beurkundete Erklärungen ab:

Der Beklagte erklärte:

"Ich habe am 20. Dezember 1939 vor dem Standesamt Essen I . . . die Ehe geschlossen mit meiner zu 2) erschienenen Ehefrau.

Einen Ehevertrag über den Güterstand der Ehe haben wir bisher nicht geschlossen.

Auf Grund von Art. 8 I 3 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 erkläre ich, daß für unsere Ehe ab 1. Juli 1958 nicht der neue gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelten soll, sondern der der Gütertrennung.

Ich beantrage daher, dies im Güterrechtsregister einzutragen."

Die Erblasserin erklärte:

"Ich habe von der vorstehenden Erklärung meines Ehemannes Kenntnis genommen und bin damit einverstanden."

Eine Ausfertigung dieser Urkunde übersandte der Notar noch am 30. Juni 1958 dem Amtsgericht in Essen. Die Urkunde wurde der Erblasserin nicht zugestellt. Auch unterblieb die Eintragung in das Güterrechtsregister. Drei Tage nach dem Tode der Erblasserin nahm der Notar beim Amtsgericht in Essen mit Schreiben vom 20. Oktober 1958 im Auftrag des Beklagten den Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister zurück. Am 26. November 1958 reichte er beim Amtsgericht ein weiteres an ihn gerichtetes Schreiben des Beklagten vom 25. November 1958 ein. Darin zog der Beklagte die güterrechtliche Erklärung vom 30. Juni 1958 mit der Begründung zurück, diese Erklärung habe nur der erste Teil einer güterrechtlichen und erbrechtlichen Regelung sein sollen, dem als zweiter Teil demnächst eine erbrechtliche Regelung habe folgen sollen. Diese Regelung sei bereits inhaltlich zwischen ihm und seiner Ehefrau besprochen worden. Die mit dem Gleichberechtigungsgesetz verbundene Besserstellung des anderen Ehegatten habe in einem noch weitergehenden Maße durch ein gemeinschaftliches Testament herbeigeführt werden sollen, zu dessen Errichtung es infolge der raschen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Erblasserin nicht mehr gekommen sei. Da der zweite Teil der Absprache nicht mehr ausgeführt werden könne, sei die Grundlage des ersten Teiles, nämlich die güterrechtliche Erklärung, in Wegfall gekommen.

Das Amtsgericht in Essen erteilte am 17. November 1958 dem Kläger einen gemeinschaftlichen Erbschein des Inhalts, daß die Erblasserin nach gesetzlicher Erbfolge vom Kläger zu 3/4 Anteil und von dem Beklagten zu 1/4 Anteil beerbt worden ist. Am 8. Dezember 1958 beantragte der Beklagte die Einziehung dieses Erbscheins und die Erteilung eines neuen gemeinschaftlichen Erbscheins dahin, daß der Kläger und er selbst Erben der Erblasserin je zur Hälfte geworden seien. Mit diesem Antrag unterlag der Beklagte im ersten und zweiten Rechtszug.



Das Verfahren wurde, nachdem der Beklagte weitere Beschwerde eingelegt hatte, vom Oberlandesgericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ausgesetzt.

Der Kläger hat geltend gemacht, er sei durch unwider-
ruflichen vertraglichen Ausschluß der Zugewinnsgemeinschaft
und die Vereinbarung des Güterstandes der Gütertrennung
kraft gesetzlicher Erbfolge zu 3/4 Anteilen Erbe seiner Mutter
geworden. An einer Entscheidung des Prozeßgerichts über
den Umfang seines Erbrechts habe er trotz des noch anhängigen
Erbscheinverfahrens ein dringendes rechtliches und wirt-
schaftliches Interesse.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er in der gesetzlichen
Erbfolge nach seiner Mutter zu 3/4 Anteilen
Erbe ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß der gemeinschaftliche
Erbschein des Amtsgerichts Essen vom
17. November 1958 richtig ist.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat vorgetragen: Für die Klage fehle im Hinblick auf
das schwebende Erbscheinverfahren das Rechtsschutzbedürfnis.
Die güterrechtliche Erklärung habe von der Errichtung eines
gemeinschaftlichen, den überlebenden Ehegatten noch besser
als im Falle des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnge-
meinschaft stellenden Testaments abhängig sein sollen. Noch
im ersten Halbjahr 1958 habe die Erblasserin geäußert, für
den überlebenden Ehegatten sollten zunächst 50 % des Vermögens
und die Verwaltung des Gesamtvermögens bis zu seinem eigenen
Tode verbleiben. Zur Errichtung des Testaments sei es am

30. Juni 1958 wegen einer auf der Notariatskanzlei herrschenden besonderen Zeitnot und in der Folgezeit wegen der raschen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Erblasserin nicht mehr gekommen. Die güterrechtliche Erklärung vom 30. Juni 1958 sei somit nur bedingt abgegeben worden. Jedenfalls sei die Grundlage für diese Erklärung weggefallen, da es zu dem gemeinschaftlichen Testament nicht mehr gekommen sei. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft sei daher seit dem 1. Juli 1958 nicht ausgeschlossen gewesen. Folglich könne er, der Beklagte, den um ein weiteres Viertel erhöhten gesetzlichen Erbteil verlangen.

Der Kläger hat diesem Sachvortrag widersprochen und behauptet, die Urkunde vom 30. Juni 1958 sei auf Veranlassung der Erblasserin errichtet worden, die andernfalls die Erklärung auf Ausschluß des neuen gesetzlichen Güterstandes allein abgegeben hätte. Die Erblasserin habe ihr Vermögen nicht mit dem des Beklagten vereinigen wollen und daher nicht den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gewünscht. Sie habe durch letztwillige Verfügung ihn, den Kläger, zum Alleinerben einsetzen wollen, während der Beklagte nur Zuwendungen für die Besserstellung seiner Einkünfte habe erhalten sollen.

Das Landgericht hat dem Hauptantrag des Klägers entsprochen

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage trotz des schwebenden Erbscheinverfahrens als zulässig erachtet, weil der zwischen den Parteien streitige Umfang ihres gesetzlichen Erbrechts nur durch eine rechtskräftige Entscheidung des Prozeßgerichts mit materieller Rechtskraft festgestellt werden könne. Das rechtliche Interesse des Klägers an der erstrebten Feststellung (§ 256 ZPO) hat das Berufungsgericht mit der Begründung bejaht, daß diese Feststellung von Bedeutung für das Verhältnis innerhalb der Erbengemeinschaft wie für ihre Rechtsbeziehungen zu Dritten sei und der Kläger erst nach Feststellung der Höhe seines Erbteils eine Erbaueinandersetzung mit dem Beklagten herbeiführen könne.

Diese Erwägungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen (vgl. BGHZ 1, 65, 74). Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß gemäß §§ 1924 Abs. 1, 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB der Kläger als einziger Abkömmling der Erblasserin zu 3/4 Anteilen der Erbschaft berufen ist und dem Beklagten nur ein Anteil zu 1/4 zusteht, sofern nicht der Beklagte mit der Erblasserin im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat und sich folglich sein gesetzlicher Erbteil gemäß § 1931 Abs. 3 in Verbindung mit § 1371 Abs. 1 BGB n.F. zum Ausgleich des Zugewinns um ein weiteres Viertel erhöht hat. Die sonach entscheidende Frage, ob der Beklagte mit der Erblasserin zur Zeit des Erbfalls im neuen gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat, hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen verneint:

Die Ehegatten hätten zwar am 31. März 1953 im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes gelebt. Gleichwohl hätten für ihre Ehe nicht ab 1. Juli 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 1 des GleichberG die Vorschriften über den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gegolten. Denn sie hätten durch ihre Erklärungen vom 30. Juni 1958 den Eintritt der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. Gegen die Annahme einer vertraglichen Bindung könne zwar die Formulierung der unter Bezugnahme auf Art. 8 I Nr. 3 GleichberG abgegebenen Erklärung des Beklagten sprechen. Darin könnte die Abgabe der im Gesetz vorgesehenen einseitigen Erklärung liegen. Nach der Bekundung des Notars Dr. Dr. R. habe jedoch die Mitwirkung der Erblasserin, die ihre eigene Einverständniserklärung habe beurkunden lassen, nicht nur die Zustellung nach dem Gleichberechtigungsgesetz ersetzen, sondern auch eine vertragliche Bindung der Ehegatten herbeiführen sollen. Der in der Form des § 1434 BGB a.F. abgeschlossene Ehevertrag enthalte die Vereinbarung des Güterstandes der Gütertrennung ab 1. Juli 1958, und zwar im Sinne der Vorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes. Für die Wirksamkeit des Vertrages sei das Unterbleiben der Eintragung in das Güterrechtsregister ohne Belang. Auch habe der Beklagte nicht nach dem Tode der Erblasserin die bereits vorher eingetretene vertragliche Bindung durch einen einseitigen Widerruf rückgängig machen können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Frage, ob nach dem Willen der Eheleute die Wirksamkeit des Vertrages von der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments habe abhängen sollen, offen geblieben. Eine derartige Abhängigkeit habe zwischen den Parteien als Bedingung vereinbart oder auch als Geschäftsgrundlage beiderseits gewollt sein können. Der Beklagte habe jedoch den ihm obliegenden Beweis nicht führen können. Die Möglichkeit, daß die Erblasserin schon am 30. Juni 1958 und bis zu ihrem Tode eine solche Abhängigkeit nicht gewollt habe, sondern auf jeden Fall die Gütertrennung habe durchgeführt wissen wollen, könne nicht ausgeschlossen werden. Es sei nicht

feststellbar, ob die Erblasserin eine Besserstellung des Beklagten gegenüber der gesetzlichen Erbfolge im Falle der Gütertrennung beabsichtigt habe. Dagegen spreche die auf Grund der Aussage des Zeugen Ernst K. feststehende Tatsache, daß sie den Güterstand der Gütertrennung, der das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ungünstiger gestalte als der neue gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, gewünscht habe. Ihre die Regelung ihres Nachlasses betreffenden, von den Zeugen bekundeten Äußerungen seien inhaltlich zu unbestimmt und in sich widersprüchlich. Ohne tatsächlich vorhandene letztwillige Verfügung lasse sich daher weder der vermeintliche Inhalt eines Testaments noch die Absicht der Erblasserin zu einer Besserstellung des Beklagten feststellen. Ohne eine solche Absicht habe aber nach dem Vortrag des Beklagten kein Anlaß dazu bestanden, die Wirksamkeit des güterrechtlichen Vertrags von der Errichtung eines Testaments abhängig zu machen. Auch aus den sonstigen Umständen ergebe sich nicht zwingend, daß eine derartige Abhängigkeit von der Erblasserin gewollt gewesen sei. Dafür könne die Tatsache sprechen, daß die beabsichtigte Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments am 30. Juni 1958 nur aus Zeitnot der Kanzlei unterblieben sei und die Erblasserin schon längere Zeit vor Abschluß des Ehevertrages die Absicht gehabt habe, ein Testament zu errichten. Dagegen spreche jedoch in hohem Maße, daß die Erblasserin dieses Testament in den folgenden 3 1/2 Monaten nicht mehr errichtet habe, obwohl sie hierzu geistig während des ganzen Zeitraums in der Lage gewesen sei und auch trotz ihres Leidens noch im Monat Juli und Anfang August 1958 körperlich fähig gewesen sei, einen Notar aufzusuchen. Sie habe die Testamentserrichtung unterlassen, obwohl sie nach der Aussage des Zeugen Ernst K. einige Zeit vor ihrem Tode wahrscheinlich geahnt habe, daß sie nicht wieder genesen würde. Daher lasse sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die Erblasserin sowohl am 30. Juni 1958 als auch später die Abhängigkeit des Ehevertrages von einem zu errichtenden Testament

nicht gewollt und eine derartige etwaige Absicht des Beklagten auch nicht erkannt habe. Alle dargelegten Umstände ergäben keine solche Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit dieser Behauptung des Beklagten, daß seine eigene Vernehmung als Partei nach § 448 ZPO trotz der ihn treffenden Beweislast in Betracht kommen könne.

3. Diesen Erwägungen ist im Ergebnis beizutreten.

a) Die Revision bittet um Nachprüfung der Frage, ob die notarielle Urkunde einen Ehevertrag oder nur eine einseitige Erklärung des Beklagten gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 GleichberG enthält. Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen. Selbst wenn der Inhalt der Urkunde in der Weise auszulegen ist, daß der Beklagte einseitig die Gütertrennung wählte und die Erblasserin nur von dieser Wahl Kenntnis nahm und ihr nicht widersprach, so ist gleichwohl durch diese Erklärung der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen worden und an seine Stelle der Güterstand der Gütertrennung getreten. Die Erklärung ist notariell beurkundet worden und noch am 30. Juni 1998 beim zuständigen Amtsgericht eingegangen entspricht also den Formerfordernissen des Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 GleichberG. Sie ist allerdings der Erblasserin nicht vom Amtsgericht zugestellt worden. Dies ist jedoch unschädlich. Ob von einer solchen, die Kenntnis des anderen Ehegatten von der getroffenen Wahl des Güterstandes sicherstellenden Bekanntmachung dann abgesehen werden kann, wenn der andere Ehegatte selbst bei der Beurkundung der Erklärung anwesend war, mag offen bleiben. Denn die dem Amtsgericht gegenüber abzugebende Erklärung ist gemäß § 130 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGB in dem Zeitpunkt wirksam geworden, in dem sie dem Amtsgericht zugegangen ist. Das Unterlassen der in Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 GleichberG vorgesehenen Zustellung ist folglich auf die Wirksamkeit der Erklärung ohne Einfluß (ebenso Erman/Finke, Anm. 5 zu Art. 8 I Nr. 3 GleichberG; Palandt/Lauterbach, 20. Aufl.

Grundzüge vor § 1363 BGB, Anm. 5 d; Weber, Die Überleitung des ehelichen Güterrechts nach dem Gleichberechtigungsgesetz, DNotZ 1957, 570, 582). Die vom Beklagten abgegebene Erklärung hatte daher zur Folge, daß für seine Ehe ab 1. Juli 1958 der Güterstand der Gütertrennung galt. Auf die Eintragung dieses Güterstandes im Güterrechtsregister kam es nicht an. Der Tatsache, daß der Beklagte den Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister zurücknehmen ließ, kommt somit keine rechtliche Bedeutung zu. Auch konnte der Beklagte die Erklärung der Wahl des Güterstandes, selbst wenn sie als einseitiges Rechtsgeschäft zu werten ist, nicht nach dem Tode der Erblasserin widerrufen. Der Widerruf wäre gemäß § 130 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 BGB nur wirksam gewesen, wenn er gleichzeitig mit der Erklärung der Wahl der Gütertrennung dem Amtsgericht zugegangen wäre. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Auch kann der Widerruf nicht als Anfechtung der Erklärung gemäß §§ 142, 143 BGB gewertet werden, weil die Voraussetzungen für eine Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 BGB) oder wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) nicht dargetan sind.

b) Die Revision macht weiter geltend, das Berufungsgericht hätte aus der Tatsache, daß die Eheleute am 30. Juni 1958 gleichzeitig ein gemeinsames Testament errichten wollten und nur aus Zeitnot der Kanzlei des Notars davon Abstand genommen haben, entnehmen müssen, daß, entsprechend dem Vortrag des Beklagten, die als Ehevertrag gedeutete Beurkundung der Gütertrennung nur ein Teil einer weitergehenden Abmachung der Eheleute sein sollte und nur als Teil eines solchen beurkundet wurde, also bestenfalls eine Art Einleitung oder einleitender Bestandteil der vorzunehmenden endgültigen Regelung bilden konnte. Der in der Urkunde vom Beklagten, nicht etwa von seiner Ehefrau, erklärte Verzicht auf die Zugewinnngemeinschaft habe nach den Vermögensverhältnissen der Eheleute für den Beklagten ersichtlich ein Opfer dargestellt. Das Berufungsgericht hätte daher prüfen müssen, ob mit dieser zunächst einseitigen Erklä-

rung des Beklagten nicht der durch ein gemeinschaftliches Testament noch weiter herzustellende Erfolg bezweckt gewesen sei, dem Beklagten eine die Wirkungen seiner einseitigen Erklärung wieder aufhebende oder abschwächende Rechtsstellung zu verschaffen. Andernfalls habe es dem Berufungsgericht undenkbar erscheinen müssen, daß der Beklagte bei den vorliegenden Vermögensverhältnissen eine einseitige Erklärung habe abgeben können.

Mit diesen Rügen greift die Revision ohne Erfolg die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters an. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die - einseitige oder zweiseitige - Erklärung der Wahl des Güterstandes der Gütertrennung von der Errichtung eines den Beklagten besserstellenden Testaments abhängig sei, also nur einen Teil einer weitergehenden Abmachung darstellen sollte, eingehend geprüft und dabei auch die Tatsache nicht außer acht gelassen, daß die Eheleute am 30. Juni 1958 ein gemeinsames Testament zu errichten beabsichtigten. Wenn es gleichwohl unter Berücksichtigung des späteren Verhaltens der Erblasserin und ihrer durch die Zeugen bekundeten Äußerungen eine solche Abhängigkeit, insbesondere auch die Absicht der Erblasserin, den Beklagten durch ein Testament besser zu stellen, für nicht erwiesen erachtete, so läßt diese tatrichterliche Würdigung weder einen Verstoß gegen ein Denkgesetz oder einen Erfahrungssatz noch einen sonstigen Rechtsfehler erkennen. Entgegen der Meinung der Revision liegt auch ein Verstoß gegen die Auslegungsregel des § 154 BGB nicht vor. Diese Vorschrift kann hier selbst dann, wenn die vor dem Notar abgegebenen Erklärungen als zweiseitige, vertragliche Erklärungen zu beurteilen sind, nicht zur Anwendung kommen. Denn die Erklärungen enthalten die nach der Natur des Rechtsgeschäfts an sich wesentlichen Punkte (vgl. BGB-RGRK, 11. Aufl. § 154 Anm. 6), stellen also ein in sich abgeschlossenes Ganzes dar. Der sonach dem Beklagten obliegende Nachweis, daß nach dem Willen beider Ehegatten

oder auch nur nach dem der Erblasserin erkennbar gewordenen Willen des Beklagten im Rahmen dieses Rechtsgeschäfts noch einem weiteren Punkt, nämlich einer vorgesehenen erbrechtlichen Regelung, wesentliche Bedeutung beigemessen werden sollte, hat das Berufungsgericht als nicht geführt erachtet. Für eine Anwendung des § 154 BGB ist daher kein Raum.

Auch der Hinweis der Revision, die Abgabe der einseitigen Verzichtserklärung habe für den Beklagten ein Opfer bedeutet und sei deshalb ohne gleichzeitige testamentarische Besserstellung des Beklagten undenkbar, geht fehl. Einmal läßt sich nicht sagen, daß die Wahl des Güterstandes der Gütertrennung ein einseitiges Opfer für den Beklagten und nur für ihn, bedeutete. Der Ausschluß des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft konnte für jeden Ehegatten in gleicher Weise zur Folge haben, daß sich im Falle des Todes des anderen Ehegatten sein Erbteil nicht in der in § 1371 Abs. 1 BGB n.F. vorgesehenen Weise erhöhte. Andererseits brachte er für jeden Ehegatten, den Beklagten wie die Erblasserin, die Freistellung von den in den §§ 1364 ff BGB n.F. vorgesehenen Beschränkungen in der Vermögensverwaltung mit sich. Weiter ist zu bedenken, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Erblasserin selbst den Güterstand der Gütertrennung wünschte. Zur Verwirklichung dieses ihres Wunsches war sie nicht auf die Mitwirkung des Beklagten angewiesen. Sie konnte selbst die in Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 GleichberG vorgesehene Erklärung abgeben und dadurch den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausschließen. War aber der Beklagte rechtlich nicht in der Lage, den von der Erblasserin gewünschten Eintritt der Gütertrennung hintan zu halten, so zwingt die Tatsache, daß er es war, der die Erklärung abgegeben hat, nicht zu der Annahme, diese Erklärung habe nur im Zusammenhang mit einer bereits vereinbarten testamentarischen Besserstellung des Beklagten wirksam werden sollen.

Diese Rügen sind sonach unbegründet.

c) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe den Sachverhalt nicht unter dem Gesichtspunkt des § 812 Abs. 1 BGB untersucht. Auf den Inhalt der von den Eheleuten gewollten weiteren Vereinbarung, so meint die Revision, komme es nicht an. Da der nach den Erklärungen der Eheleute bei der Beurkundung bezweckte weitere Erfolg, das gemeinschaftliche Testament nicht eingetreten sei, unterliege der Inhalt der allein beurkundeten Teilerklärung der Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB. Folglich müsse der Beklagte von dem Erben seiner Ehefrau so gestellt werden, wie er ohne die Abgabe der Erklärung vom 30. Juni 1958 stehen würde.

Auch diese Rüge greift nicht durch. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht eine Abhängigkeit der Erklärung von der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments für nicht erwiesen erachtet hat. Bei dieser Sachlage kann die Erklärung des Beklagten nicht als Teilerklärung gewertet werden. Auch kann der Beklagte nicht geltend machen, er selbst habe die Erklärung nur in Erwartung der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments abgegeben. Dieser Hinweis geht schon deshalb fehl, weil das Berufungsgericht eine Kenntnis der Erblasserin von einer derartigen etwaigen Absicht des Beklagten nicht als erwiesen erachtet hat.

Für eine Rückforderung der Erklärung ist aber auch aus weiteren rechtlichen Gründen kein Raum. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 BGB setzt voraus, daß zwischen dem Benachteiligten und dem Bereicherten eine Vermögensverschiebung stattgefunden hat. Zwischen Gewinn und Verlust muß ein ursächlicher direkter Zusammenhang bestehen. (BGB-RGRK 11. Aufl. § 812 Anm. 34). Dabei ist wesentlich, daß ein einheitlicher Vorgang festgestellt werden kann, der

auf der einen Seite den Verlust und auf der anderen Seite den Gewinn bewirkt hat (Urteil des erkennenden Senats vom 29. Mai 1952 - IV ZR 167/51 -, LM Nr. 1 zu § 313 BGB). Es kommt sonach auf die Einheit der den Gewinn und Verlust begründenden Umstände oder Vorgänge an (Enneccerus/Lehmann, § 221 III; Staudinger/Seufert, Anm. 8 a zu § 812 BGB). An dieser Einheitlichkeit des Bereicherungsvorgangs fehlt es hier. Der Anfall der Erbschaft an den Kläger in Höhe von 3/4 Anteilen (statt nur 1/2 Anteil) geht nicht unmittelbar auf die Erklärung des Beklagten zurück. Durch diese Erklärung ist weder auf Seiten des Beklagten eine Vermögensminderung noch auf Seiten des Klägers eine Vermögenmehrung eingetreten. Bei Lebzeiten des Erblassers ist ein Erbrecht auf seinen Nachlaß noch nicht gegeben (RGZ 49, 370, 372 und 169, 98, 99). Desgleichen besteht noch keine rechtlich gesicherte Anwartschaft, sondern allenfalls eine tatsächliche Erbaussicht (BGZ 1, 343, 345; 12, 115, 118; BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 3 vor § 1922 und Anm. 5 zu § 1922). Der Beklagte hat somit durch seine Erklärung vom 30. Juni 1958 keinen Vermögenswert zugunsten des Klägers aufgegeben. Den Anfall der Erbschaft an den Kläger haben erst weitere, später hinzutretende Umstände herbeigeführt, nämlich der Tod der Erblasserin und das Nichtvorhandensein einer Verfügung von Todes wegen.

Nach allem fehlt es an der Einheitlichkeit des Bereicherungsvorgangs. Die Voraussetzungen des § 812 BGB sind sonach nicht gegeben. Der Beklagte kann daher dem Feststellungsanspruch des Klägers nicht mit der Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung begegnen. Die in diesem Zusammenhang von der Revision noch erhobene verfahrensrechtliche Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO ist damit gegenstandslos.

4. Aus diesen Gründen ist die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf